

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2015	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. April 2015	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 15	Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts der kommunalen Wahlbeamten und zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften <i>Ändert FFN 331-1, 332-1, 330-48, 300-5, 320-198, 320-199, 321-51, 333-7, 16-4, 16-1, 14-4</i>	158
24. 3. 15	Verordnung über die Bezirke der Handwerkskammern und über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung (Handwerksordnungsausführungsverordnung – HwOAV) <i>FFN 50-50; hebt auf FFN 50-27, 510-11, 515-6</i>	167
9. 3. 15	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Dienst – Berg- und Markscheidefach – (BergMarkAPO) <i>FFN 322-140</i>	169
30. 3. 15	Erlass über die Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen <i>FFN 17-46; hebt auf FFN 17-20, 17-21</i>	179

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Modernisierung des Dienstrechts der kommunalen Wahlbeamten
und zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften**

Vom 28. März 2015

Artikel 1¹⁾

**Änderung der
Hessischen Gemeindeordnung**

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „fünfundzwanzigste“ durch die Angabe „18.“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für den Ausschluss von der Wählbarkeit gelten § 32 Abs. 2 und § 31 entsprechend.“
2. § 39a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Als Abs. 3 wird angefügt:
„(3) Eine Wiederwahl hauptamtlicher Beigeordneter ist frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit zulässig; sie muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen sein. Der Beschluss über die Vornahme einer Wiederwahl ist in geheimer Abstimmung zu fassen. § 6 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes findet keine Anwendung.“
3. § 40 wird wie folgt gefasst:
„§ 40
Rechtsverhältnisse des Bürgermeisters und der Beigeordneten

(1) Der hauptamtliche Bürgermeister ist Wahlbeamter in einem Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 6 des Hessischen Beamtengesetzes).

(2) Für den hauptamtlichen Bürgermeister gilt für den Eintritt in den Ruhestand keine Altersgrenze; § 6 Abs. 3 und 6 sowie die §§ 33 bis 35 des Hessischen Beamtengesetzes finden keine Anwendung. Der hauptamtliche Bürgermeister tritt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn er

1. als Beamter auf Zeit eine Amtszeit von acht Jahren erreicht und
2. das 55. Lebensjahr vollendet hat und nicht erneut in dasselbe oder ein höherwertiges Amt berufen wird.

(3) Der hauptamtliche Bürgermeister wird auf seinen Antrag mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand versetzt, wenn er

1. als Beamter auf Zeit eine Amtszeit von acht Jahren erreicht und
2. das 50. Lebensjahr vollendet hat.

Der Antrag muss vor Ablauf der Amtszeit gestellt werden. Für jeden Monat vor Vollendung des 55. Lebensjahres vermindert sich das Ruhegehalt dauerhaft um 0,3 Prozent (Versorgungsabschlag). Bei einer Amtszeit von 20 Jahren verringert sich der Versorgungsabschlag für jedes weitere volle Jahr um 10 Prozent. Dieser Versorgungsabschlag tritt an die Stelle desjenigen nach § 14 Abs. 3 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes].

(4) Tritt der hauptamtliche Bürgermeister nach Abs. 2 oder 3 nicht in den Ruhestand, ist er entlassen. In diesem Fall entsteht ein Anspruch auf Altersgeld nach Maßgabe der §§ 76 und 77 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes. § 77 Abs. 3, 6, 9 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 10 Nr. 1 und 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung. Bei dem hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit eine Amtszeit von acht Jahren erreicht hat,

1. tritt bei Anwendung des § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes die Vollendung des 55. Lebensjahres an die Stelle des Erreichens der Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes oder
2. endet das Ruhen des Anspruchs auf Zahlung des Altersgeldes nach Vollendung des 50. Lebensjahres auf Antrag.

Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(5) In den Fällen des Abs. 4 Satz 1 hat der hauptamtliche Bürgermeister Anspruch auf einen monatlichen Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen. Der Zuschuss beträgt

1. die Hälfte des Krankenversicherungsbetrages, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, der bei der Krankenkasse zu zahlen wäre, die bei Versicherungspflicht zuständig wäre, und

¹⁾ Ändert FFN 331-1

2. die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Pflegeversicherungsbeitrages, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrages der sozialen Pflegeversicherung.

Der Anspruch besteht auch während des Bezuges von Übergangsgeld. Der Anspruch besteht nur, wenn nach anderen Vorschriften kein Anspruch auf Zuschuss zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen oder auf Beihilfe besteht.

(6) In den Fällen des Abs. 4 Satz 1 hat der hauptamtliche Bürgermeister Anspruch auf Übergangsgeld nach § 19 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes.

(7) Abs. 1 bis 6 gelten entsprechend für den hauptamtlichen Beigeordneten.

(8) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Ehrenbeamter (§ 5 des Hessischen Beamtengesetzes). Satz 1 gilt entsprechend für den ehrenamtlichen Beigeordneten.“

- 3a. Nach § 40 wird als neuer § 40a eingefügt:

„§ 40a

Ruhen eines bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

(1) Wird ein Beamter auf Lebenszeit hauptamtlicher Bürgermeister oder hauptamtlicher Beigeordneter, so ruhen abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), vom Tag der Begründung des Wahlbeamtenverhältnisses an die Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Dienstverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen. Die Rechte und Pflichten ruhen längstens bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 33 des Hessischen Beamtengesetzes.

(2) Nach Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses ist dem Beamten auf Lebenszeit auf seinen Antrag dasselbe Amt derselben Laufbahn zu übertragen wie das Amt, das er im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Zeitpunkt der Begründung des Wahlbeamtenverhältnisses innehatte. § 28 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend; die Dienstzeit im Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit gilt als gleichwertige Zeit i. S. des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses zu stellen. Die Wiederverwendung hat spätestens sechs Monate nach Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses zu erfolgen.

(3) Wird der Antrag nach Abs. 2 nicht oder nicht fristgerecht gestellt, so ist der Beamte auf Lebenszeit entlassen.

(4) Für Richter auf Lebenszeit und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes des Landes gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.“

4. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 5 wird aufgehoben.
b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Wahl der hauptamtlichen Beigeordneten ist frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit zulässig und soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen sein.“

5. § 45 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Auch bei einem Unterschreiten dieser Einwohnerzahl führen Oberbürgermeister und Bürgermeister ihre Amtsbezeichnungen für die Dauer ihrer Amtszeit weiter, im Falle ihrer erneuten Berufung in dasselbe Amt vor oder unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit auch für die Dauer dieser weiteren Amtszeiten.“

6. § 46 Abs. 3 wird aufgehoben.

7. In § 54 Abs. 2 wird der Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

„§ 55 Abs. 3 bleibt unberührt.“

8. In § 76a Satz 1 werden die Wörter „für die Gewährung eines Ruhegehalts“ durch die Angabe „nach § 40 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

9. Nach § 82 Abs. 1 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Entsprechendes gilt für die restliche Dauer der laufenden Wahlzeit, wenn der Ortsbeirat in Folge des Ausscheidens von Vertretern nur noch weniger als drei Mitglieder hat.“

10. Dem § 86 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für die restliche Dauer der laufenden Wahlzeit, wenn der Ausländerbeirat in Folge des Ausscheidens von Vertretern nur noch weniger als drei Mitglieder hat.“

Artikel 2³⁾

Änderung der Hessischen Landkreisordnung

Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

³⁾ Ändert FFN 332-1

1. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „fünfundzwanzigste“ durch die Angabe „18.“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den Ausschluss von der Wählbarkeit gelten § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 entsprechend.“
2. § 37a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird Satz 4 aufgehoben.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „(§ 40)“ durch „(§ 39a Abs. 3)“ ersetzt.
3. Nach § 37a wird als § 37b eingefügt:

„§ 37b
Rechtsverhältnisse des Landrats und des Beigeordneten

Für die Rechtsverhältnisse des Landrats und des Beigeordneten gelten die §§ 40 und 40a der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.“
4. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 6 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Wahl der hauptamtlichen Beigeordneten ist frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit zulässig und soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen sein.“
5. In § 40 Abs. 2 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.
6. In § 49a Satz 1 werden die Wörter „für die Gewährung eines Ruhegehalts“ durch die Angabe „nach § 40 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Änderung des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main

§ 14 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „oder wegen Eintritts in den Ruhestand infolge Erreichens der Altersgrenze“ gestrichen.
2. Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Für die Rechtsverhältnisse der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors und der Beigeordneten gelten die §§ 40 und 40a der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.“

3. Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 6 und 7.

Artikel 4⁴⁾

Änderung des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen

Das Gesetz über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Satz 2 wird nach der Angabe „§§ 37a“ die Angabe „37b,“ eingefügt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 5⁵⁾

Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

Das Hessische Beamtengesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit
(§§ 4 und 6 Beamtenstatusgesetz)

(1) Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann nur in den gesetzlich bestimmten Fällen begründet werden. Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit finden § 8 Abs. 2 und die §§ 13 bis 23 keine Anwendung.

(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind Beamtinnen und Beamte auf Zeit verpflichtet, nach Ablauf ihrer Amtszeit das Amt weiterzuführen, wenn sie unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder in dasselbe Amt berufen werden sollen und bei Ablauf der Amtszeit das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kommt die Beamtin oder der Beamte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist sie oder er mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis entlassen.

(4) Werden Beamtinnen und Beamte auf Zeit im Anschluss an ihre Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(5) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, treten Beamtinnen

³⁾ Ändert FFN 330-48

⁴⁾ Ändert FFN 300-5

⁵⁾ Ändert FFN 320-198

und Beamte auf Zeit nach Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie nicht entlassen oder im Anschluss an ihre Amtszeit erneut in dasselbe oder ein höherwertiges Amt berufen werden.

(6) Ist die Amtszeit einer Beamtin oder eines Beamten auf Zeit bei Vollendung des 67. Lebensjahres noch nicht beendet, so tritt sie oder er mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er das 67. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

2. In § 80 Abs. 5 werden nach dem Wort „Eigenanteile“ ein Komma und die Wörter „die Gewährung von Beihilfen für Wahlleistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung gegen Zahlung eines monatlichen Beitrags und einer zusätzlichen Eigenbeteiligung bei der Wahlleistung „gesondert berechnete Unterkunft““ eingefügt.

Artikel 6⁶⁾

Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 19 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 18 Abs. 2“ die Angabe „dieses Gesetzes, § 40 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung und § 37b der Hessischen Landkreisordnung“ eingefügt.
2. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Als Nr. 6 und 7 werden angefügt:
 - „6. die Beamtin oder der Beamte auf Zeit nach § 76 der Hessischen Gemeindeordnung oder § 49 der Hessischen Landkreisordnung abgewählt wird oder
 7. Altersgeld nach § 76 gezahlt wird.“
 - d) Folgender Satz wird angefügt:

„Nr. 3 gilt nicht für die Anrechnung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten bei der Berechnung des Altersgeldes.“

Artikel 7⁷⁾

Änderung der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit

In § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale

der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 54) wird die Angabe „nach § 40 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung“ gestrichen.

Artikel 8⁸⁾

Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes

Das Hessische Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 wird das Wort „Kommunalwahlordnung“ durch die Wörter „aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „sechsendsechzigsten“ durch die Angabe „69.“ ersetzt.
- 2a. Dem § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Weist ein Bewerber gegenüber dem Wahlleiter bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nach, dass für ihn im Melderegister eine Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung nach Abs. 4 Satz 1 anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.“
3. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - bb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. ein Ordens- oder Künstlername, wenn dieser im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen ist, und“
 - cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei einem Nachweis nach § 15 Abs. 5 ist abweichend von Satz 3 Nr. 4 für den Bewerber anstelle der Gemeinde oder des Gemeindeteils der Hauptwohnung die Gemeinde oder der Gemeindeteil der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben.“
4. § 18 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
5. § 19 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Gemeindevorstand der Gemeinde, in der der Wahlschein

⁶⁾ Ändert FFN 320-199

⁷⁾ Ändert FFN 321-51

⁸⁾ Ändert FFN 333-7

ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. seinen Wahlschein,
2. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Werden Wahlen oder Abstimmungen nach § 2 Abs. 3 verbunden, muss für jede Wahl oder Abstimmung ein gesonderter Stimmzettelumschlag verwendet werden. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.“

6. § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände. Der Wahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung.“

7. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Umschlag“ durch „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

8. § 21a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.“

9. In § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchs-

führers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt.“ angefügt.

10. In § 27 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 gilt entsprechend.“ angefügt.

11. In § 41 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ jeweils gestrichen.

12. Dem § 46 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Zusätzlich kann für jeden Bewerber ein Ordens- oder Künstlernamen angegeben werden, wenn dieser im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen ist. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben.“

13. In § 50 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt.“ angefügt.

14. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1a wird aufgehoben.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aus dem Ergebnis der Wahlen können in repräsentativ ausgewählten Wahlbezirken unter Wahrung des Wahlgeheimnisses

1. das Hessische Statistische Landesamt Wahlstatistiken über das Stimmverhalten der Wähler nach § 18 Abs. 1 als Landesstatistiken erstellen; das Stimmverhalten kann nach Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten untersucht werden,

2. die Gemeindevahlleiter Wahlstatistiken über

- a) die Wahlbeteiligung nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht,

- b) Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und der Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge

als Kommunalstatistiken erstellen.

In die Statistiken nach Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. b können repräsentativ ausgewählte Briefwahlbezirke einbezogen werden.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „Satz 1 Nr. 2“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Wahlbezirk“ durch die Wörter „Wahl- oder Briefwahlbezirk“ ersetzt.
- cc) Satz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „Für die Statistiken nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. b sind höchstens sechs Geburtsjahresgruppen zu bilden, in denen jeweils mindestens sieben Geburtsjahrgänge zusammenzufassen sind. Für die Statistik nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a sind höchstens zehn Geburtsjahresgruppen zu bilden, in denen jeweils mindestens drei Geburtsjahrgänge zusammenzufassen sind.“
- d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Statistiken nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. b werden unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe und die Statistik nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a wird durch Auszählung der Wählerverzeichnisse durchgeführt.“
- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Ein für die Statistiken nach Abs. 2 ausgewählter Wahlbezirk muss mindestens 400 Wahlberechtigte, ein ausgewählter Briefwahlbezirk mindestens 400 Wähler umfassen.“
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Wahlbezirke“ durch die Wörter „Wahl- oder Briefwahlbezirke“ ersetzt.
- f) Abs. 6 wird aufgehoben.
15. § 67 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Öffentliche Bekanntmachungen des Gemeindevorstands, des Kreisausschusses und des Wahlleiters nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfolgen in einer im Wahlkreis verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung, in einem Amtsblatt oder im Internet. Erfolgen öffentliche Bekanntmachungen mehrerer Gemeinden in derselben Zeitung oder demselben Amtsblatt, können sie verbunden werden. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Internet,
1. sind die Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung der Veröffentlichung nach aktuellem Stand der Technik zu gewährleisten,
 2. ist statt einer Anschrift nur der Wohnort anzugeben,

3. ist die Veröffentlichung des Kreisausschusses oder des Kreiswahlleiters an einer oder mehreren bestimmten Stellen der Kreisverwaltung und die Veröffentlichung des Gemeindevorstands oder des Gemeindevorstandes an einer oder mehreren bestimmten Stellen der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden auszuhängen und
4. sind personenbezogene Daten in öffentlichen Bekanntmachungen nach § 15 Abs. 4 Satz 1 und § 48 spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlkreis, in öffentlichen Bekanntmachungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 2, spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlzeit zu löschen.

Im Übrigen gilt die Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass in dem Hinweis nach § 5a Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise zusätzlich die Veröffentlichungsstellen nach Satz 3 Nr. 3 benannt werden müssen.“

16. In § 68 Satz 2 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch die Wörter „Wahlbrief- und Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

Artikel 9^o)

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „in den Landeswahlausschuss sind zusätzlich zwei Richter des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zu berufen.“ angefügt.
2. In § 21 wird das Wort „sechszwanzigsten“ durch die Angabe „69.“ ersetzt.
- 2a. Dem § 27 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Mel-

^o) Ändert FFN 16-4

- degesetzes eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung nach Satz 1 anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.“
3. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. für die Wahl in den Wahlkreisen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung des Bewerbers und des Ersatzbewerbers, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen außerdem die Namen der Parteien oder Wählergruppen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese; bei einem Nachweis nach § 27 Abs. 1 Satz 2 ist anstelle der Anschrift des Bewerbers (Hauptwohnung) die Erreichbarkeitsanschrift anzugeben,“
- b) Als Satz 2 wird angefügt:
- „Zusätzlich kann ein eingetragener Ordens- oder Künstlernamenach § 5 Abs. 2 Nr. 12 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), und § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), angegeben werden.“
4. § 31 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
5. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Umschlag“ durch „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 und 2“ gestrichen.
6. In § 33 Abs. 2 wird das Wort „Umschlag“ jeweils durch „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
7. § 34 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.“
8. § 35 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände.“
9. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „In die Statistik nach Satz 1 Nr. 2 können repräsentativ ausgewählte Briefwahlbezirke einbezogen werden.“
- bb) In dem neuen Satz 3 und 4 wird das Wort „Wahlbezirke“ jeweils durch die Wörter „Wahl- und Briefwahlbezirke“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Hilfsmerkmale sind der Wahlkreis und der Wahl- oder Briefwahlbezirk.“
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Ein für die Statistiken nach Abs. 2 Satz 1 ausgewählter Wahlbezirk muss mindestens 400 Wahlberechtigte, ein ausgewählter Briefwahlbezirk mindestens 400 Wähler umfassen.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder unter Verwendung entsprechend geeigneter Wahlgeräte“ gestrichen.
- cc) In Satz 5 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- dd) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
- „Für die Statistik nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind höchstens sechs Geburtsjahresgruppen zu bilden, in denen jeweils mindestens sieben Geburtsjahrgänge zusammenzufassen sind.“

- d) In Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Wahlbezirke“ durch die Wörter „Wahl- oder Briefwahlbezirke“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 Satz 2, Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „Wahlbezirk“ jeweils durch die Wörter „Wahl- oder Briefwahlbezirk“ ersetzt.
10. In § 50 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch die Wörter „Wahlbrief- und Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
11. § 53 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die öffentlichen Bekanntmachungen nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfolgen durch

1. den Landeswahlleiter und das für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerium im Staatsanzeiger für das Land Hessen; die Bekanntmachungen können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden,
2. die Kreiswahlleiter und die Gemeindebehörden in einer örtlich verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung, in einem Amtsblatt oder im Internet.

Erfolgen öffentliche Bekanntmachungen mehrerer Gemeinden in derselben Zeitung oder demselben Amtsblatt, können sie verbunden werden. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Internet,

1. sind die Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung der Veröffentlichung nach aktuellem Stand der Technik zu gewährleisten,
2. ist statt einer Anschrift nur der Wohnort anzugeben,
3. ist die Veröffentlichung des Kreiswahlleiters an einer oder mehreren bestimmten Stellen der Kreisverwaltung und die Veröffentlichung der Gemeindebehörde an einer oder mehreren bestimmten Stellen der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden auszuhängen und
4. sind personenbezogene Daten in öffentlichen Bekanntmachungen nach § 27 Abs. 1 spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, in öffentlichen Bekanntmachungen nach § 38 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 40 Abs. 5 Satz 3, spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen.

Im Übrigen gilt für Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter und der Gemeindebehörden die Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom

12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass in dem Hinweis nach § 5a Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise zusätzlich die Veröffentlichungsstellen nach Satz 3 Nr. 3 benannt werden müssen.“

Artikel 10¹⁰⁾

Änderung des Wahlprüfungsgesetzes

Dem § 15 Abs. 3 des Wahlprüfungsgesetzes in der Fassung vom 5. November 2002 (GVBl. I S. 676) wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Wahl für gültig erklärt und wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt.“

Artikel 11¹¹⁾

Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Dem § 52 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof in der Fassung vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 126), wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Erweist sich bei Prüfung der Beschwerde eines Antragsberechtigten nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, dass dessen Rechte bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl verletzt wurden, stellt der Staatsgerichtshof diese Verletzung fest, wenn er nicht die Wahl für ungültig erklärt.“

Artikel 12

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 13

Übergangsvorschriften

(1) Für Direktwahlen, deren Wahltag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, gelten § 39 der Hessischen Gemeindeordnung und § 37 der Hessischen Landkreisordnung sowie das Hessische Kommunalwahlgesetz in der bis dahin geltenden Fassung fort.

(2) Für mittelbare Wahlen von hauptamtlichen Beigeordneten der Gemeinden und Landkreise, deren Stellen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes

¹⁰⁾ Ändert FFN 16-1

¹¹⁾ Ändert FFN 14-4

bereits ausgeschrieben worden sind, gelten § 39a der Hessischen Gemeindeordnung und § 37a der Hessischen Landkreisordnung in der bis dahin geltenden Fassung fort. Satz 1 gilt entsprechend für die mittelbaren Wahlen der Verbandsdirektorin und des Verbandsdirektors sowie der hauptamtlichen Beigeordneten des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain und für den Landesdirektor und den hauptamtlichen Beigeordneten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen.

(3) Für bis zum 29. Februar 2016 durch Direktwahl im Sinne von Abs. 1 gewählte hauptamtliche Wahlbeamte gilt für den Eintritt in den Ruhestand in der laufenden Amtszeit § 6 des Hessischen Beamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung fort. Bei allen weiteren sich unmittelbar anschließenden Amtszeiten in einem Amt als hauptamtlicher Wahlbeamter im Sinne von Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 gilt § 6 des Hessischen Beamtengesetzes mit Ausnahme der Abs. 7 und 9 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung fort; die §§ 33 bis 35 des Hessischen Beamtengesetzes finden keine Anwendung.

(4) Für bis zum 29. Februar 2016 durch mittelbare Wahl im Sinne von Abs. 2 gewählte hauptamtliche Wahlbeamte gilt für den Eintritt in den Ruhestand in der laufenden Amtszeit § 6 des Hessischen Beamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung fort. Bei allen weiteren sich unmittelbar anschließenden Amtszeiten in einem Amt als hauptamtlicher Wahlbeamter im Sinne von Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 gilt § 6 des Hessischen Beamtengesetzes mit Ausnahme der Abs. 2, 5 Satz 2, Abs. 6 und 9 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung fort; die §§ 33 bis 35 des Hessischen Beamtengesetzes finden keine Anwendung.

(5) Abweichend von § 6 Abs. 6 des Hessischen Beamtengesetzes treten Be-

amtinnen und Beamte auf Zeit, die nicht als Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte unmittelbar gewählt sind und deren laufende Amtszeit am 28. Februar 2014 noch nicht beendet war, weiterhin mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand. Die Vertretungskörperschaft kann jedoch in geheimer Abstimmung beschließen, dass eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit, die oder der noch dienstfähig ist, mit ihrer oder seiner Zustimmung bis zum Ende der laufenden Amtszeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres, im Amt bleibt; der Beschluss ist frühestens sechs Monate vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zulässig.

(6) Für Bürgerentscheide, deren Abstimmungstag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, gilt das Hessische Kommunalwahlgesetz in der bis dahin geltenden Fassung fort.

(7) Der Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung, die er durch Art. 8 Nr. 3 Buchst. b erhält, kann für die im Jahr 2016 stattfindenden Kommunalwahlen bis zum Ablauf des 30. Juni 2015 gefasst werden.

(8) Für die Prüfung der Wahl des neunzehnten Landtages des Landes Hessen gelten das Landtagswahlgesetz und § 15 Abs. 3 des Wahlprüfungsgesetzes sowie § 52 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung fort.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. März 2015

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

**Verordnung
über die Bezirke der Handwerkskammern und über die Zuständigkeiten
nach der Handwerksordnung
(Handwerksordnungsausführungsverordnung – HwOAV)¹⁾**

Vom 24. März 2015

Aufgrund des

1. § 90 Abs. 5 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749),
2. § 124b Satz 1 und 2 der Handwerksordnung,
3. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786),

verordnet die Landesregierung:

4. § 113 Abs. 3 Satz 3 und 4 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 12 Nr. 4 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2012 (GVBl. S. 562),

verordnet auf Antrag der Handwerkskammer der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung:

§ 1

Es umfasst der Bezirk

1. der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main die Städte Darmstadt, Frankfurt am Main und Offenbach am Main sowie die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau und Offenbach, den Hochtaunuskreis, den Main-Taunus-Kreis und den Odenwaldkreis,
2. der Handwerkskammer Kassel die Stadt Kassel sowie die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Marburg-Biedenkopf, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner,
3. der Handwerkskammer Wiesbaden die Landeshauptstadt Wiesbaden, den Lahn-Dill-Kreis, den Main-Kinzig-Kreis, den Rheingau-Taunus-Kreis, den Vogelsbergkreis, den Wetteraukreis sowie die Landkreise Gießen und Limburg-Weilburg.

§ 2

(1) Die Handwerkskammer ist zuständige Behörde für die

1. Erteilung einer Ausübungsberechtigung für ein anderes Gewerbe nach § 7a der Handwerksordnung und für zulassungspflichtige Handwerke nach § 7b der Handwerksordnung,

2. Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 8 der Handwerksordnung,
3. Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Handwerksordnung in Verbindung mit Abschnitt 1 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3075),
4. Gestattung der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit Abschnitt 2 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung in einem zulassungspflichtigen Handwerk ohne gewerbliche Niederlassung im Inland und
5. Einziehung der Handwerkskammerbeiträge der Inhaber von Betrieben eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes und der Mitglieder der Handwerkskammer nach § 90 Abs. 3 der Handwerksordnung (§ 113 Abs. 3 Satz 1 der Handwerksordnung).

(2) Zuständige Behörde für die Unter-sagung des selbstständigen Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe nach § 16 Abs. 3 Satz 1 der Handwerksordnung ist in kreisfreien Städten der Magistrat, im Übrigen in den Landkreisen der Kreisausschuss.

§ 3

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 117 und 118 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung ist in kreisfreien Städten der Magistrat, im Übrigen in den Landkreisen der Kreisausschuss.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

§ 118 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 der Handwerksordnung ist das Regierungspräsidium.

§ 4

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Neugliederung der Handwerkskammern vom 7. September 1978 (GVBl. I S. 515)²⁾,
2. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 117 und 118 der Handwerksordnung vom 26. Januar 1982 (GVBl. I S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 450)³⁾,
3. die Verordnung über die Einziehung von Handwerkskammerbeiträgen vom 28. März 1973 (GVBl. I S. 149)⁴⁾.

¹⁾ FFN 50-50

²⁾ Hebt auf FFN 50-27

³⁾ Hebt auf FFN 510-11

⁴⁾ Hebt auf FFN 515-6

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2015
in Kraft.

Wiesbaden, den 24. März 2015

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und
Landesentwicklung
Al-Wazir

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Dienst – Berg- und Markscheidefach – (BergMarkAPO*)

Vom 9. März 2015

Aufgrund des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport, dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Allgemeines

- § 1 Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Einstellungs- und Ausbildungsbehörden
- § 3 Bewerbung im Bergfach und Antragstellung im Markscheidefach
- § 4 Dienstbezeichnung
- § 5 Umfang und Dauer des Vorbereitungsdienstes

ZWEITER TEIL

Ausbildung

- § 6 Ziel
- § 7 Dauer und Einteilung
- § 8 Ablauf und Organisation

DRITTER TEIL

Große Staatsprüfung

- § 9 Zweck der Großen Staatsprüfung
- § 10 Prüfungsausschüsse
- § 11 Meldung und Zulassung zur Großen Staatsprüfung
- § 12 Durchführung der Großen Staatsprüfung
- § 13 Häusliche Prüfungsarbeit
- § 14 Aufsichtsarbeiten
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsniederschrift
- § 18 Versäumnis
- § 19 Nachteilsausgleich
- § 20 Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten
- § 21 Prüfungsergebnis und Zeugnis
- § 22 Wiederholung der Großen Staatsprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 24 Bezeichnung

VIERTER TEIL

Schlussvorschriften

- § 25 Übergangsvorschrift
- § 26 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 27 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren technischen Dienstes im Bergfach oder Markscheidefach kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen nach dem Beamtengesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), in Verbindung mit dem Hessischen Beamtengesetz und der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57) erfüllt und
2. den Abschluss als Master of Science oder Master of Engineering
 - a) im Bergfach mit den Studiengängen „Bergbau, Rohstoffgewinnung, Geotechnik“ oder vergleichbaren Fachrichtungen oder
 - b) im Markscheidefach mit dem Studiengang „Markscheidewesen“ oder vergleichbaren Fachrichtungen oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss besitzt.

§ 2

Einstellungs- und Ausbildungsbehörden

Zuständige Behörde für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist das Regierungspräsidium Darmstadt als Bergbehörde (Einstellungsbehörde). Zuständige Behörde für die Ausbildung im Bergfach ist das Regierungspräsidium als Bergbehörde, im Markscheidefach das Regierungspräsidium Darmstadt als Bergbehörde (Ausbildungsbehörde).

§ 3

Bewerbung im Bergfach und Antragstellung im Markscheidefach

(1) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst im Bergfach oder der Antrag auf Einstellung in den

*) FFN 322-140

Vorbereitungsdienst im Markscheidefach ist bei der Einstellungsbehörde einzureichen.

(2) Der Bewerbung oder dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. eine Kopie über den Nachweis der Studienzugangsberechtigung,
3. Kopien von Zeugnissen über abgelegte Universitäts- oder Technische Hochschulprüfungen (Bachelor-Abschluss oder Diplom-Vorprüfung und Master-Abschluss oder Diplom-Hauptprüfung) oder Kopien über entsprechende Abschlüsse ausländischer Universitäten oder Technischer Hochschulen,
4. Kopien der Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade, die durch den Abschluss der Studiengänge nach § 1 Nr. 2 Buchst. a oder b erworben wurden, und
5. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist.

(3) Auf Verlangen der Einstellungsbehörde haben die Bewerberinnen, Bewerber, Antragstellerinnen und Antragsteller

1. a) die Geburtsurkunde, gegebenenfalls Eheurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde und Geburtsurkunden von Kindern,
- b) den Nachweis der Staatsangehörigkeit,
- c) ein amtsärztliches Zeugnis über die Dienstfähigkeit vorzulegen und
2. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Einstellungsbehörde zu beantragen und dies nachzuweisen.

§ 4

Dienstbezeichnung

Die in den Vorbereitungsdienst eingestellten Personen werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Bergfach zu Bergreferendarinnen und Bergreferendaren und im Markscheidefach zu Bergvermessungsreferendarinnen und Bergvermessungsreferendaren ernannt.

§ 5

Umfang und Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung und die Große Staatsprüfung als Laufbahnprüfung. Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Daran schließt unmittelbar die Große Staatsprüfung an.

ZWEITER TEIL

Ausbildung

§ 6

Ziel

Während der Ausbildung sollen die Referendarinnen und Referendare auf allen Gebieten ihrer Laufbahn ausgebildet und je nach Fachrichtung mit den Aufgaben des höheren technischen Dienstes im Berg- oder Markscheidefach vertraut gemacht werden. Über das Fachwissen hinaus soll das Verständnis für rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen sowie Führungsaufgaben gefördert werden.

§ 7

Dauer und Einteilung

(1) Die Ausbildung im Bergfach umfasst:

1. acht Monate im Betrieb eines Bergwerksunternehmens, davon vier Monate im technischen Bereich als verantwortliche Person, zwei Monate im technisch-planerischen Bereich und zwei Monate bei der Werksleitung,
2. 14 Monate bei der Bergbehörde in mindestens zwei Bergaufsichtsbereichen, davon wenigstens sechs Monate in einem Bergaufsichtsbereich, in dem untertägiger Bergbau betrieben wird,
3. einen Monat bei einer Behörde für Raumordnung und Landesplanung und
4. einen Monat bei einer von den Referendarinnen und Referendaren gewählten Behörde für Umweltschutz.

Die fachlichen Anforderungen der einzelnen Ausbildungsabschnitte ergeben sich aus Anlage 1.

(2) Die Ausbildung im Markscheidefach umfasst:

1. fünf Monate bei Bergwerksunternehmen,
2. zwei Monate beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie,
3. zwei Monate beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
4. zwei Monate bei einem Amt für Bodenmanagement,
5. einen Monat bei einer Behörde für Raumordnung und Landesplanung,
6. einen Monat bei einer von den Referendarinnen und Referendaren gewählten Behörde für Verkehr oder Umweltschutz und
7. elf Monate bei der für markscheiderische Angelegenheiten zuständigen Bergbehörde.

Die fachlichen Anforderungen der einzelnen Ausbildungsabschnitte ergeben sich aus Anlage 2.

(3) Bestandteil der Ausbildung nach Abs. 1 oder 2 sind Seminare von insgesamt sechs Wochen Dauer über

Anlage 1

Anlage 2

1. Organisation und Führungsaufbau von Unternehmen und Behörden,
2. Arbeitsrecht, Arbeits- und Gesundheitsschutz,
3. kommunikative und soziale Kompetenz,
4. Bergwirtschaft einschließlich Kosten-, Finanzierungs- und Bilanzfragen und
5. Informationstechnik.

(4) Die Referendarinnen und Referendare haben sich während der Ausbildung bei der Bergbehörde insgesamt 20 Arbeitstage im Rahmen von Befahrungen über geologische, technische, bergrechtliche, volkswirtschaftliche, umwelt- und sozialpolitische Belange von Bergbaubetrieben, -branchen oder mit dem Bergbau in Verbindung stehenden Wirtschaftszweigen, die sie im Rahmen ihrer übrigen Ausbildung nicht kennen gelernt haben, zu unterrichten und darüber Nachweis zu erbringen. Die Referendarinnen und Referendare haben über die Befahrungen einen von der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter zu bestätigenden Plan aufzustellen.

§ 8

Ablauf und Organisation

(1) Die Einstellungsbehörde bestellt, soweit sie nicht selbst Ausbildungsbehörde ist im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde, eine dort beschäftigte Beamtin oder einen dort beschäftigten Beamten zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter. Zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter kann

1. im Bergfach nur bestellt werden, wer durch Ablegung der Zweiten oder Großen Staatsprüfung die Befähigung zum höheren technischen Dienst im Bergfach erworben hat,
2. im Markscheidefach nur bestellt werden, wer durch Ablegung der Zweiten oder Großen Staatsprüfung die Befähigung zum höheren technischen Dienst im Markscheidefach erworben hat.

(2) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter weist die Referendarinnen und Referendare für die einzelnen Ausbildungsabschnitte den Ausbildungsstellen zu und überwacht deren praktische und theoretische Ausbildung. Die Inhalte und Dauer der Ausbildungsabschnitte bei der Bergbehörde und die Teilnahme an Seminaren richten sich nach einem von der Ausbildungsleiterin oder vom Ausbildungsleiter aufzustellenden Ausbildungsplan.

(3) Die Ausbildungsstellen haben für die Ausbildungsabschnitte nach § 7 Abs. 1 oder 2 jeweils eine Beurteilung über Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen der Referendarinnen und Referendare abzugeben. Die Beurteilung muss erkennen lassen, mit welchen Aufgaben die Referendarinnen und Referendare beschäftigt worden sind und ob sie das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht haben. Sie hat eine Bewertung der während

des Ausbildungsabschnittes erbrachten Leistungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 zu enthalten. Die Beurteilungen sind der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter vorzulegen. Diese oder dieser gibt den Referendarinnen und Referendaren die Beurteilung in Kopie zur Kenntnis. Den Referendarinnen und Referendaren ist Gelegenheit zu geben, sich zu der Beurteilung zu äußern. Die Kenntnisausgabe und die Äußerung sind aktenkundig zu machen und zu der Ausbildungsakte zu nehmen.

(4) Die Teilnahme an den Seminaren nach § 7 Abs. 3 ist von der jeweiligen ausbildenden Stelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

(5) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter kann im Einzelfall aus wichtigem Grund die Dauer der Ausbildungsabschnitte ändern, soweit dies mit dem Ziel des Vorbereitungsdienstes vereinbar ist. Dabei darf die Ausbildungszeit nach § 5 Satz 2 nicht überschritten werden.

(6) Sind Referendarinnen und Referendare an der Teilnahme an einem oder mehreren in § 7 Abs. 1 oder 2 vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitten verhindert, so bestimmt die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter unter Berücksichtigung des Kenntnis- und Leistungsstandes der Referendarinnen und Referendare nach deren Anhörung, auf welche Art und für welche Zeitdauer die Referendarinnen und Referendare auf andere Weise den Zielen des versäumten Ausbildungsabschnittes gerecht werden können.

(7) Die Ausbildungsbehörde kann die Referendarinnen und Referendare mit deren Zustimmung im Interesse ihrer Ausbildung vorübergehend einer anderen Behörde zuweisen.

(8) Wird das Ziel eines Ausbildungsabschnittes nicht erreicht, kann die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit der Einstellungsbehörde die Dauer des jeweiligen Ausbildungsabschnittes angemessen verlängern. Dabei darf die Ausbildungszeit nach § 5 Satz 2 nicht überschritten werden.

DRITTER TEIL

Große Staatsprüfung

§ 9

Zweck der Großen Staatsprüfung

Die Große Staatsprüfung dient der Feststellung, ob die Referendarinnen und Referendare nach ihren fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, nach ihrem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte und nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes im Bergfach oder Markscheidefach geeignet sind.

§ 10

Prüfungsausschüsse

(1) Die Große Staatsprüfung im Bergfach wird vor dem gemeinsamen Prüfungsausschuss für den höheren Staatsdienst im Bergfach nach der Verwaltungsvereinbarung über einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für den höheren Staatsdienst im Bergfach vom 10. Januar 1955 (BWMBL. S. 51), zuletzt geändert durch Verwaltungsabkommen vom 28. Februar 1996/24. Juni 1996 (BAnz. S. 8629), abgelegt.

(2) Die Große Staatsprüfung im Markscheidfach wird vor dem gemeinsamen Prüfungsausschuss für den höheren Staatsdienst im Markscheidfach nach dem Verwaltungsabkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidfach in der Fassung vom 1. Juni 1998 (Anlage 3) abgelegt.

Anlage 3

§ 11

Meldung und Zulassung zur Großen Staatsprüfung

(1) Die Ausbildungsbehörde meldet die Referendarinnen und Referendare spätestens einen Monat vor dem Ende der Ausbildungszeit zur Prüfung beim Prüfungsausschuss an. Dem Prüfungsausschuss sind die Beurteilungen nach § 8 Abs. 3 und Bescheinigungen nach § 8 Abs. 4 zuzusenden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lässt eine Referendarin oder einen Referendar zur Prüfung zu, wenn die Gesamtbewertung der Ausbildung mindestens „ausreichend“ ist. Zur Ermittlung der Gesamtbewertung ist zunächst für jeden Ausbildungsabschnitt nach § 7 Abs. 1 oder 2 die bei der Bewertung vergebene Punktzahl mit der Anzahl der Monate des jeweiligen Ausbildungsabschnitts zu multiplizieren, nachfolgend sind die Ergebnisse zu addieren und die Summe ist durch 24 zu dividieren; § 16 Abs. 5 gilt entsprechend. In der Zulassungsentscheidung sind Ort und Zeitpunkt für die Aushändigung des Themas der häuslichen Prüfungsarbeit mitzuteilen.

(3) Sofern eine Zulassung nach Abs. 2 Satz 1 nicht erfolgt, ordnet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses an, in welchem Umfang Teile der Ausbildung zu wiederholen und welche Leistungen dabei zu erbringen sind. Die gesamte Ausbildungszeit darf sich dadurch um höchstens 6 Monate verlängern. Wird nach der Verlängerung erneut die Zulassung zur Prüfung nicht erteilt, gilt die Große Staatsprüfung als nicht bestanden.

§ 12

Durchführung der Großen Staatsprüfung

(1) Die Große Staatsprüfung besteht aus einer häuslichen Prüfungsarbeit, drei

Aufsichtsarbeiten und einer mündlichen Prüfung. Sie beginnt mit der häuslichen Prüfungsarbeit. Ihr folgen die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,

1. bestimmt das Thema der häuslichen Prüfungsarbeit und stellt die Aufgaben für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten,
2. setzt Ort und Zeit für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung fest,
3. veranlasst die Ladung der Referendarinnen und Referendare zu den Prüfungsleistungen nach Nr. 2 und
4. bestimmt die für die Überwachung der Aufsichtsarbeiten zuständige Stelle.

§ 13

Häusliche Prüfungsarbeit

(1) In der häuslichen Prüfungsarbeit

1. im Bergfach ist ein Thema aus der bergbehördlichen Praxis,
2. im Markscheidfach ist ein Thema aus dem Bereich des Markscheidwesens zu behandeln.

(2) Die häusliche Prüfungsarbeit ist innerhalb von acht Wochen nach Aushändigung des Themas der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Auf Antrag der Referendarin oder des Referendars kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist verlängern, sofern die Referendarin oder der Referendar aus nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen an der rechtzeitigen Fertigstellung der Arbeit gehindert ist. Im Falle einer Übersendung ist für die Wahrung der Frist das Datum der Aufgabe bei einem Zustelldienst maßgeblich. Am Schluss der Arbeit hat die Referendarin oder der Referendar zu versichern, dass sie oder er diese ohne fremde Hilfe angefertigt und sich dabei keiner anderen als der von ihr oder ihm angegebenen Hilfsmittel bedient hat.

(3) Wird die häusliche Arbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder mit der Note „ungenügend“ bewertet, so ist eine Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen; die Große Staatsprüfung gilt als nicht bestanden.

§ 14

Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind an drei aufeinander folgenden Tagen zu fertigen. Für jede Arbeit stehen fünf Stunden Bearbeitungszeit zur Verfügung.

(2) Im Bergfach ist eine Aufgabe aus den in § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2, eine Aufgabe aus den in § 15 Abs. 1 Nr. 3 und ei-

ne Aufgabe aus den in § 15 Abs. 1 Nr. 4 genannten Gebieten zu entnehmen. Im Markscheidfach ist eine Aufgabe aus den in § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2, eine Aufgabe aus den in § 15 Abs. 2 Nr. 3 und eine Aufgabe aus den in § 15 Abs. 2 Nr. 4 genannten Gebieten zu entnehmen. Für jede Aufsichtsarbeit sind zwei Themen zur Auswahl zu stellen.

(3) Die beiden Themen für jede Aufsichtsarbeit sind der zuständigen Stelle nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 getrennt für jede Referendarin oder jeden Referendar in verschlossenen Umschlägen zuzuleiten. Mit der Zuleitung der Umschläge sind der zuständigen Stelle nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 für jedes Thema die zulässigen Hilfsmittel anzugeben. Diese sind in der Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Umschläge sind erst bei Beginn der jeweiligen Aufsichtsarbeiten in Gegenwart der Referendarin oder des Referendars zu öffnen. Vor Beginn der Aufsichtsarbeiten weist die Aufsicht führende Person auf die Folgen von Täuschungsversuchen und ordnungswidrigem Verhalten hin.

(4) Die Aufsicht führenden Personen fertigen Niederschriften an und vermerken in ihnen Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sowie jede Unregelmäßigkeit. Die abgegebenen Arbeiten und Niederschriften sind dem Prüfungsausschuss unmittelbar zu übersenden.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung im Bergfach erstreckt sich auf die Gebiete

1. Bergtechnik, Arbeits- und Gesundheitsschutz,
2. Verfahrenstechnik und Umweltschutz im Bergbau,
3. Bergwirtschaft und
4. Bergrecht, Staats- und Verfassungsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht, Verwaltungsvorschriften und soweit für die Bergaufsicht von Bedeutung Polizei- und Ordnungsrecht, Arbeitsschutzrecht, Umweltrecht, Sprengstoffrecht, Wasserrecht, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht.

(2) Die mündliche Prüfung im Markscheidfach erstreckt sich auf die Gebiete

1. Anfertigung und Nachtragung des Risswerks, Geologie und Geophysik bei der bergbaulichen Betriebsplanung und im Betriebsablauf, markscheiderische Fragen im Zusammenhang mit der Grubensicherheit, Erfassung und Beurteilung bergbaubedingter Bewegungen über und unter Tage,
2. markscheiderisches Vorschriftenwesen, markscheiderische Aufgaben der Bergbehörde, Normen für das Mark-

scheidewesen, allgemeines Vermessungswesen, Grundzüge der Landesvermessung,

3. Bergwirtschaft und Bergtechnik unter dem Gesichtspunkt markscheiderischer Berufsaufgaben und
4. Bergrecht, Staats- und Verfassungsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht, Liegenschaftsrecht, haftungsrechtliche Stellung des Markscheiders aus dem bürgerlichen Recht, Wasserrecht, Umweltrecht.

(3) In der mündlichen Prüfung ist ein freier Vortrag aus den Akten zu halten; stichwortartige Notizen sind als Hilfestellung zugelassen. Die Akten sind den Referendarinnen und Referendaren am dritten Arbeitstag vor dem Prüfungstag zu übergeben. Sie haben den Vortrag ohne fremde Hilfe vorzubereiten.

(4) Die Prüfung einer Referendarin oder eines Referendars soll in der Regel 75 Minuten dauern, davon sollen etwa 10 bis 15 Minuten für den Aktenvortrag verwendet werden. Mehr als vier Referendarinnen und Referendare sollen nicht gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung kann durch eine angemessene Pause unterbrochen werden.

(5) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des für das Bergfach zuständigen Ministeriums und Beauftragte der Direktorin oder des Direktors des Landespersonalamtes können bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. Mit Zustimmung der zu prüfenden Referendarinnen und Referendare kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dienstlich interessierten Personen die Anwesenheit gestatten. Sie oder er hat hierbei auf eine zahlenmäßige Beschränkung hinzuwirken. Sie oder er kann eine geeignete Person zur Anfertigung der Prüfungsniederschrift hinzuziehen. Satz 2 und 3 gelten nicht für die Beratung.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die einzelnen Prüfungsleistungen und stellt die Gesamtnote einschließlich Punktzahl fest.

(2) Die häusliche Prüfungsarbeit und die Aufsichtsarbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu beurteilen und mit einem Bewertungsvorschlag zu versehen. Die Leistungen in den in § 15 Abs. 1 oder 2 aufgeführten Prüfungsgebieten und im Vortrag nach § 15 Abs. 3 werden mit einer Note einschließlich Punktzahl einzeln bewertet.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Notenstufen	Punktezahlen	Bewertung
sehr gut (1)	15 bis 14 Punkte	für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut (2)	13 bis 11 Punkte	für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend (3)	10 bis 8 Punkte	für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	7 bis 5 Punkte	für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft (5)	4 bis 2 Punkte	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
ungenügend (6)	1 bis 0 Punkte	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

(4) Die Gesamtnote wird aus den Punktzahlen der häuslichen Prüfungsarbeit, der Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung sowie der Punktzahl der Gesamtbewertung der Ausbildung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 gebildet. Dabei werden die häusliche Prüfungsarbeit zweifach und die übrigen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtbewertung der Ausbildung jeweils einfach gezählt. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Einzelpunktzahlen.

(5) Die Bestimmung einer Gesamtnote ist nach den Zuordnungen in § 20 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Laufbahnverordnung vorzunehmen. Der errechnete Punktwert ist hinter der Gesamtnote in Klammern zu vermerken.

(6) Die Große Staatsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist und nicht mehr als zwei Einzelbewertungen schlechter als „ausreichend“ sind.

§ 17

Prüfungsniederschrift

(1) Über den Verlauf der Großen Staatsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der

1. der Name der Referendarin oder des Referendars,
2. die geprüften Sach- und Rechtsgebiete,
3. die Bewertungen der häuslichen Prüfungsarbeit und Aufsichtsarbeiten,
4. die Bewertungen der mündlichen Prüfung,
5. die Gesamtnote der Prüfung und
6. etwaige Unregelmäßigkeiten

festgehalten werden. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) Eine Kopie der Niederschrift ist mit den Kopien der Prüfungsarbeiten der Einstellungsbehörde zu übersenden.

§ 18

Versäumnis

(1) Sind Referendarinnen und Referendare durch Krankheit oder aus anderen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Großen Staatsprüfung oder einzelner Prüfungsleistungen verhindert, so haben sie dies unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob von den Referendarinnen und Referendaren nicht zu vertretende Verhinderungen vorliegen (triftiger Grund).

(2) Eine aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angefertigte häusliche Prüfungsarbeit oder Aufsichtsarbeit ist nachzuholen. § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend. Für nachzuholende Arbeiten sind neue Aufgaben zu stellen. Bereits abgelieferte Arbeiten werden als Prüfungsarbeiten gewertet.

(3) Eine aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angetretene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt. Sie ist nachzuholen.

(4) Bleiben die Referendarinnen und Referendare ohne triftigen Grund einer Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung fern, so gilt die Große Staatsprüfung als nicht bestanden.

§ 19

Nachteilsausgleich

Ist eine Referendarin oder ein Referendar durch eine körperliche Behinderung oder Krankheit beeinträchtigt, eine Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen

Art und Weise zu erbringen, ist ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 20

Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht eine Referendarin oder ein Referendar das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt sie oder er sonst erheblich gegen die Ordnung des Prüfungsverfahrens, so soll der Prüfungsausschuss in der Regel die betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewerten. Bei leichteren Verstößen kann er die Wiederholung der betroffenen Prüfungsleistung anordnen, bei schwerwiegenden Verstößen die Große Staatsprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Wird ein Verstoß nach Abs. 1 Satz 1 erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Große Staatsprüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen.

§ 21

Prüfungsergebnis und Zeugnis

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Referendarinnen und Referendaren nach Beendigung der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Großen Staatsprüfung und die Noten einschließlich der Punktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen bekannt.

(2) Haben die Referendarinnen und Referendare die Große Staatsprüfung bestanden, so werden ihnen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die unterschriebenen Zeugnisse mit der Gesamtnote und der Gesamtpunktzahl ausgehändigt.

(3) Haben die Referendarinnen und Referendare die Große Staatsprüfung nicht bestanden, so werden ihnen die Gründe des Nichtbestehens eröffnet. Über das Nichtbestehen erhalten sie vom Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 22

Wiederholung der Großen Staatsprüfung

Referendarinnen und Referendare, die die Große Staatsprüfung nicht bestanden haben, können sie einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuss bestimmt den

Zeitpunkt, ab dem die Referendarin oder der Referendar die Prüfung wiederholen kann. Der Zeitpunkt muss mindestens sechs Monate und darf höchstens zwölf Monate nach dem Tag der mündlichen Prüfung liegen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Gesamtnote der Großen Staatsprüfung können die Referendarinnen und Referendare in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ihre Prüfungsakte einschließlich der Prüfungsarbeiten und deren Beurteilungen unter Aufsicht einsehen.

§ 24

Bezeichnung

Mit dem Bestehen der Großen Staatsprüfung

1. im Bergfach wird die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Bergassessorin“ oder „Bergassessor“
2. im Markscheidefach wird die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Assessorin des Markscheidefachs“ oder „Assessor des Markscheidefachs“

erworben.

VIERTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 25

Übergangsvorschrift

Für die Ausbildung und Prüfung von Referendarinnen und Referendaren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den Vorbereitungsdienst für den höheren technischen Dienst im Bergfach eingestellt worden sind, sind die Regelungen der in § 26 aufgehobenen Verordnung anzuwenden.

§ 26

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Dienst im Bergfach vom 17. September 1999 (StAnz. S. 3169) wird aufgehoben.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. März 2015

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hinz

Anlage 1 (Zu § 7 Abs. 1)

Zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1:

Während der Tätigkeit als verantwortliche Person hat sich die Ausbildung auf alle Arbeiten zu erstrecken, die im technischen Betrieb eines Bergwerksunternehmens vorkommen. Neben dem laufenden technischen Dienst sollen die Referendarinnen und Referendare das betriebliche Regelwerk kennen und die den verantwortlichen Personen obliegenden schriftlichen Arbeiten erledigen lernen, in die Geschäfte der technischen Betriebsleitung näheren Einblick gewinnen und sich mit den bergbehördlichen Vorschriften, Belegschaftsangelegenheiten und Sozial Einrichtungen vertraut machen. Der Ablauf der Ausbildung richtet sich nach einem von der technischen Leitung des Unternehmens aufzustellenden Plan, der der Bestätigung durch die Ausbildungsleiterin oder den Ausbildungsleiter bedarf.

Während der Ausbildung im technisch-planerischen Bereich und bei der Werksleitung haben sich die Referendarinnen und Referendare über die Aufgaben der Stabs-, Planungs- und Überwachungsstellen und der Werksleitung eines größeren Bergwerksbetriebes zu informieren. Insbesondere sollen sie einen Überblick über die Durchführung und Gestaltung langfristiger Planungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und der laufenden Betriebsüberwachung gewinnen. Die Referendarinnen und Referendare sollen nach einem von der Werksleitung aufzustellenden Plan, der der Bestätigung durch die Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters bedarf, einen Einblick in die Arbeit aller Fachstellen im technisch-planerischen Bereich eines Bergwerkunternehmens gewinnen.

Zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2:

Die Referendarinnen und Referendare sollen alle bei der Bergbehörde vorkommenden Dienstgeschäfte kennen lernen. Die Ausbildung wird durch theoretische Unterweisungen ergänzt, die sich auf die in § 15 Abs. 1 genannten Prüfungsgebiete erstrecken. Die Referendarinnen und Referendare sind zu mündlichen Vorträgen und schriftlichen Arbeiten, dabei auch zu einer umfangreichen schriftlichen Arbeit, heranzuziehen. Sie sind zur Teilnahme an seminaristischen Übungen, Arbeitsgemeinschaften und Übungsklausuren verpflichtet. Ihnen können selbständige Ausführungen einzelner Dienstgeschäfte übertragen werden, soweit dies nach dem Stand und im Interesse der Ausbildung unbedenklich ist.

Zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4:

In diesen Ausbildungsabschnitten sollen die Referendarinnen und Referendare einen Einblick in das Verhältnis zwischen bergbaulichen und anderen Belangen erhalten. Dabei sollen sie mit den Kriterien vertraut gemacht werden, die bei den Abwägungen der unterschiedlichen Interessen von Bedeutung sind.

Während der Ausbildung bei einer Behörde für Raumordnung und Landesplanung sollen die Referendarinnen und Referendare die Erarbeitung und Fortführung eines Regionalplanes, in den zugleich der Landschaftsrahmenplan integriert wird, kennen lernen.

Während der Ausbildung bei einer Behörde für Verkehr oder Umweltschutz sollen die Referendarinnen und Referendare vornehmlich solche Aufgaben kennen lernen, die bergbauliche Belange und Belange des Umweltschutzes berühren.

Anlage 2 (Zu § 7 Abs. 2)

Zu § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1:

Die Ausbildung bei Bergwerksunternehmen hat zum Ziel, die durch das Hochschulstudium erworbenen Grundlagen zu festigen und nach der praktischen Seite zu erweitern. Die Referendarinnen und Referendare sollen alle Arbeiten kennen lernen, die in einem Bergwerksunternehmen von Markscheidern ausgeführt werden. Sie sind vornehmlich in der Markscheiderei und daneben eine angemessene Zeit in anderen Abteilungen, mit denen Markscheider zusammenarbeiten haben, zu beschäftigen. Im Einzelnen richtet sich der Ablauf der Ausbildung nach einem von der Ausbildungsstelle aufzustellenden Plan, der der Bestätigung durch die Ausbildungsbehörde bedarf.

Zu § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2:

Während der Ausbildung beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geolo-

gie sollen die Referendarinnen und Referendare einen Überblick über die Aufgaben und die Arbeitsweise dieser Behörde erhalten und sich insbesondere mit Fragen des Umweltschutzes, der Geologie der nutzbaren Lagerstätten, der Hydrogeologie, der Geophysik und der Ingenieurgeologie vertraut machen.

Zu § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4:

Durch die Ausbildung beim Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation soll ein Überblick über die Realisierung des amtlichen geodätischen Raumbezugssystems, die Erdoberfläche in digitalen Landschafts- und Geländemodellen, topographischen Karten und in Fernerkundungsprodukten sowie die Pflege der topographischen Geobasisdaten vermittelt werden.

Die Ausbildung bei einem Amt für Bodenmanagement bezweckt, die Kenntnis-

se der Referendarinnen und Referendare von der Entstehung, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters, seiner Verbindung mit dem Grundbuch und seiner Bedeutung für bergbauliche Zwecke zu vertiefen und sie oder ihn mit Vermessungen bekannt zu machen, die der Abmarkung und der Fortführung des Liegenschaftskatasters sowie der Feststellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen dienen. Außerdem sollen sich die Referendarinnen und Referendare mit Fragen der Bodenschätzung vertraut machen.

Zu § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6:

In diesen Ausbildungsabschnitten sollen die Referendarinnen und Referendare einen Einblick in das Verhältnis zwischen bergbaulichen und anderen Belangen erhalten. Dabei sollen sie mit den Kriterien vertraut gemacht werden, die bei den Abwägungen der unterschiedlichen Interessen von Bedeutung sind.

Während der Ausbildung bei einer Behörde für Raumordnung und Landesplanung sollen die Referendarinnen und Referendare die Erarbeitung und Fortführung eines Regionalplanes, in den zugleich der Landschaftsrahmenplan integriert wird, kennen lernen.

Während der Ausbildung bei einer Behörde für Verkehr oder Umweltschutz sollen die Referendarinnen und Referendare vornehmlich solche Aufgaben kennen lernen, die bergbauliche Belange und Belange des Umweltschutzes berühren.

Zu § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7:

Die Referendarinnen und Referendare sollen alle bei der Bergbehörde vorkommenden Dienstgeschäfte kennen lernen, insbesondere solche, die einen engen Bezug zum Markscheidewesen aufweisen. Die Ausbildung erfolgt schwerpunktmäßig in den markscheiderischen Organisationseinheiten. Sie wird durch theoretische Unterweisungen ergänzt, die sich auf die in § 15 Abs. 2 aufgeführten Gebiete erstrecken. Den Referendarinnen und Referendaren können selbständige Ausführungen einzelner Dienstgeschäfte übertragen werden, soweit dies nach dem Stand und im Interesse ihrer Ausbildung unbedenklich ist. Ferner sind sie zu mündlichen Vorträgen und schriftlichen Arbeiten, dabei auch zu einer umfangreichen schriftlichen Ausarbeitung, heranzuziehen. Sie sind zur Teilnahme an seminaristischen Übungen und Arbeitsgemeinschaften sowie zu Übungsklausuren verpflichtet.

Anlage 3 (Zu § 10 Abs. 2)

Fassung des am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Verwaltungsabkommens zwischen den Regierungen der Länder Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und der Freistaaten Sachsen und Thüringen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst im Markscheidefach

Verwaltungsabkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach

Das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie,

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr,

das Saarland, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Umwelt, Energie und Verkehr,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Arbeit, und

der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Entwürfe zu Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften gemeinsam zu beraten mit dem Ziel, daß nach Maßgabe des für die Vertragspartner geltenden Beamtenrechts inhaltlich übereinstimmende Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach erlassen werden.
2. Jeder Vertragspartner ist bereit, Bergvermessungsreferendare des anderen Vertragspartners auf dessen Antrag in einzelnen Ausbildungsabschnitten gastweise auszubilden.

3. Für die Durchführung der zweiten Staatsprüfung bilden die Länder Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und die Freistaaten Sachsen und Thüringen beim Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen einen gemeinsamen Prüfungsausschuß.

Der Ausschuß führt die Bezeichnung „Gemeinsamer Prüfungsausschuß für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach“.

4. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter sowie die übrigen vier Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg, dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit, dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, dem Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr des Saarlandes, dem Sächsischen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt berufen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Landesbeamte des höheren Dienstes sein.

Die Vertragspartner stellen in alphabetischer Reihenfolge abwechselnd den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Jedes Land kann zugunsten eines anderen Landes auf den Vorsitz im Prüfungsausschuß verzichten. Die Prüfer und deren Stellvertreter werden von den für Bergbau zuständigen Landesbehörden gestellt und zwar zwei Prüfer vom Land Nordrhein-Westfalen (davon ein Prüfer und dessen Stellvertreter mit der Befähigung zum Richteramt), ein Prüfer vom Land

Niedersachsen und ein Prüfer vom Saarland. Die Länder Brandenburg und Hessen und die Freistaaten Sachsen und Thüringen stellen einen Prüfer, wenn ein von ihrer Bergbehörde ausgebildeter Bergvermessungsreferendar geprüft wird. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, welcher Prüfer in diesem Falle ausscheidet.

5. Die Aufgaben des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses ergeben sich – unbeschadet der Bestimmungen dieses Abkommens – aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Die Geschäftsführung des gemeinsamen Prüfungsausschusses liegt beim Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Prüfungsausschuß wird jeweils für das Land tätig, dessen Referendar geprüft wird.
6. Die Vertragspartner machen dem Prüfungsausschuß mit der Meldung zur Prüfung Vorschläge für die schriftlichen Prüfungsarbeiten und den freien Vortrag.
7. Die Reisekosten der Mitglieder des Prüfungsausschusses trägt jeder Vertragspartner für die in seinem Dienst stehenden Mitglieder. Jeder Vertragspartner trägt auch die sonstigen Kosten, die ihm bei der Durchführung des Prüfungsverfahrens entstehen.
8. (Nr. 8 ist entfallen)
9. Den an dem Abkommen nicht beteiligten Ländern der Bundesrepublik Deutschland steht es frei, diesem Abkommen beizutreten. Die Beteiligung dieser Länder am Prüfungsausschuß bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.
10. Dieses Abkommen tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Jeder Vertragspartner kann es mit einer Frist von fünf Jahren zum Schluß eines Kalenderjahres kündigen.

**Erlass
über die Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen¹⁾
Vom 30. März 2015**

Artikel 1

Zur Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen sowie besonderer Verdienste bei der Wahrnehmung von Ehrenämtern im Sport in Hessen stifte ich die Sportplakette des Landes Hessen.

Die Sportplakette wird von der für den Sport zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister verliehen.

Artikel 2

1. Die Sportplakette wird jährlich verliehen,
 - a) in der Regel an zehn Personen oder Mannschaften, die nach internationalen und nationalen Maßstäben sportliche Höchstleistungen erzielt haben und durch ihre sportliche Haltung Vorbild sind,
 - b) in der Regel an fünf Personen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in Vereinen und Verbänden um die Jugend- oder Breitenarbeit im Sport besonders verdient gemacht haben.
2. Mit der Sportplakette kann ausgezeichnet werden,
 - a) wer in Hessen seinen ständigen Wohnsitz hat oder seine anzuerkennenden Verdienste innerhalb Hessens erworben hat und
 - b) den Sport nicht als Beruf ausübt.

Artikel 3

1. Vorschlagsberechtigt sind die kreisfreien Städte, die Landkreise, der Landessportbund, die Sportkreise und die Sportfachverbände in Hessen.
2. Die Vorschläge sind bis zum 1. September jeden Jahres dem Auswahlausschuss zuzuleiten, der bei der für den Sport zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister einge-

richtet ist. Ihnen ist eine Darstellung der sportlichen Leistungen bzw. der Tätigkeit des Vorgeschlagenen mit Stellungnahmen der Sportvereine und Verbände sowie der Gemeinde, in der der Vorgeschlagene seinen Wohnsitz hat, beizufügen.

3. Der Auswahlausschuss besteht aus drei von der für den Sport zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister für zwei Jahre berufenen Mitgliedern, die nicht an Weisungen gebunden sind.
4. Der Auswahlausschuss prüft die Vorschläge und legt sie der für den Sport zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister mit seiner Empfehlung bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres zur Entscheidung vor.
5. Sportplakette, Anstecknadel und Verleihungsurkunde werden im Rahmen einer Feierstunde überreicht, die von der für den Sport zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister veranstaltet und finanziert wird.
6. Die Namen der Beliehenen werden auf Veranlassung der für den Sport zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.
7. Die Ausgestaltung der Sportplakette obliegt der für den Sport zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister.

Artikel 4

Der Erlass über die Stiftung der Sportplakette des Landes Hessen vom 30. November 1977 (GVBl. I S. 497)²⁾ wird aufgehoben.

Artikel 5

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. März 2015

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

¹⁾ FFN 17-46

²⁾ Hebt auf FFN 17-20, 17-21

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
